

BStGer RR.2016.101 vom 11. August 2016

Bundesstrafgericht, 2016-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.101

FR: TPF RR.2016.101 du 11 août 2016

IT: TPF RR.2016.101 del 11 agosto 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Erwägungen

E. 12

Mai 2016 an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland gelangte und um Herausgabe von Unterlagen und Daten (u.a. Kontoeröffnungsunterlagen, Korrespondenz, Kontoauszüge etc.) betreffend der bei der Bank B. AG in Z. auf A. lautenden Konten Nr. 1 und Nr. 2 für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 25. April 2016 ersuchte (act. 2.1);

- die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Eintretensverfügung vom 20. Mai 2016 dem Rechtshilfeersuchen entsprach und die Bank B. AG dazu aufforderte, die obgenannten Dokumente und Daten einzureichen (act. 2.2);

- die Bank B. AG dieser Aufforderung am 2. Juni 2016 nachkam (act. 2.3);

- die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Schlussverfügung vom 3. Juni 2016 die Herausgabe der betreffenden Dokumente verfügte (act. 2.4);

- A. dagegen mit Beschwerde vom 8. Juni 2016 an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland gelangte und sinngemäss beantragte, es sei die Schlussverfügung aufzuheben (act. 1);

- die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Schreiben vom 14. Juni 2016 die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete (act. 2);

- der Beschwerdeführer mit Einschreiben vom 17. Juni 2016 eingeladen wurde, bis zum 30. Juni 2016 einen Kostenvorschuss von CHF 3'000.-- zu leisten und in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen sowie die originalunterzeichnete Beschwerde einzureichen; der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei versäumter Zahlung auf die Beschwerde nicht eingetreten wird und bei Fehlen eines schweizerischen Zustellungsdomizils weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben, insbesondere der Schlussentscheid nicht zugestellt wird (act. 4);

- 3 -

- das Schreiben vom 17. Juni 2016 bzw. der Briefumschlag von der Deutschen Post am 9. Juli 2016 mit dem Vermerk „Nicht abgeholt“ ungeöffnet retourniert wurde (hierorts am 19. Juli 2016 eingegangen, act. 5 und 7);

- eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebten Tag nach dem ersten

erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt (Art. 20 Abs. 2bis VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- nach Lehre und Rechtsprechung kumulativ folgende zwei Bedingungen erfüllt sein müssen, um bei eingeschriebenen Sendungen die Zustellfiktion auszulösen: erstens die Abholeinladung in den physischen oder elektronischen Briefkasten bzw. ins Postfach des Empfängers gelegt worden sein muss; zweitens der Empfänger eine solche Zustellung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten muss (MAITRE/THALSMANN, in: WALDMANN/ WEISSENBERGER [HRSG.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 20 N. 42 ff.; BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 123 III 492 E. 1; 120 III 3 E. 1d; 119 V 89 E. 4b/aa);

- der Beschwerdeführer das Beschwerdeverfahren persönlich eingeleitet hat und damit mit behördlichen Zustellungen rechnen musste;

- gemäss Postnachforschungen das Schreiben am 21. Juni 2016 beim Beschwerdeführer avisiert wurde (act. 7);

- in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen das Schreiben vom

E. 17

Juni 2016 dem Beschwerdeführer demnach vor Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als zugestellt gilt;

- der Beschwerdeführer innert Frist (und bis dato) weder den verlangten Kostenvorschuss bezahlt noch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);

- 4 -

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 17. Juni 2016 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb ihm dieser Entscheid androhungsgemäss nicht formell eröffnet wird, und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.